

Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 26.04.2021

Die öffentliche Gemeinderatssitzung am 26.04.2021 fand aufgrund der Corona-Pandemie mit umfassenden Schutzvorkehrungen für die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, sowie für die Besucherinnen und Besucher, erneut in der Mehrzweckhalle in Starzach-Wachendorf statt. Unter anderem erfolgte ein Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ im Teilort Bierlingen. Weitergehend wurde per Gemeinderatsbeschluss der Einrichtung von je einer Kleingruppe (Verlängerte Öffnungszeit) in den Kindertagesstätten Börstingen und Wachendorf zugestimmt.

Bürgermeister Noé verweist zu Beginn der Sitzung darauf, dass die Gemeinderatssitzung aufgezeichnet und per Livestream im Internet übertragen wird. Die Aufzeichnung bleibt rund 1 Woche zur Einsicht gespeichert und kann über einen Link auf der Gemeindehomepage abgerufen werden. Außerdem weist Bürgermeister Noé darauf hin, dass im Sitzungsraum Maskenpflicht besteht.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen

Eine Einwohnerin aus Starzach-Wachendorf spricht sich lobend über die in den vergangenen Gemeinderatssitzungen eingerichtete Möglichkeit aus, wonach per Live-Stream die Sitzungen zu Hause mitverfolgt werden können.

Weitergehend spricht sie die Brunnenanlage am Feuerwehrhaus im Teilort Wachendorf an. Diese sei defekt und es wurde bereits von Seiten der Verwaltung zu einem früheren Zeitpunkt versichert, dass die Pumpe ersetzt werde. Sie möchte nun wissen, wie der Sachstand sei.

Herr Wannemacher antwortet, dass die neue Brunnenpumpe bereits bei einer Fachfirma bestellt wurde. Ein entsprechender Termin zum Einbau der neuen Brunnenpumpe sei bereits abgestimmt.

Eine Einwohnerin aus Starzach-Wachendorf möchte außerdem wissen, ob auswärtige Bauplatzinteressenten Informationen zu den einzelnen bebaubaren Bauplätzen in der Gemeinde in einer Art Checkliste erhalten.

Der Vorsitzende antwortet, dass dies grundsätzlich Aufgabe der planenden Architekten der Bauherrschaft sei. Generell kann jedoch in einer ersten Anfrage die Verwaltung allgemeine Auskünfte erteilen. Auch stehen verschiedene Informationen wie z.B. Bebauungsplanunterlagen auf der Gemeindehomepage bereit.

Ein Einwohner aus Starzach-Wachendorf spricht den Ausbau und die Beitragsfinanzierung im Bereich des Oberen Mühlewegs im Teilort Wachendorf an. Zunächst möchte wissen, ob die Gemeinde Grundstücke in den letzten 2 Jahren verkauft hat. Außerdem möchte er die Kosten wissen, welche für die Bebauungspläne im Oberen Mühleweg und in der Bieringer Straße entstanden sind. Weitergehend möchte er wissen, wie der Sachstand zur Anbringung eines Schildes im Einfahrtsbereich des Oberen Mühlewegs sei, damit ortsfremde PKW-Fahrer nicht mehr vermehrt in den Oberen Mühleweg einbiegen und dann umdrehen müssen. Des Weiteren verweist er auf die Ablagerungen und Verschmutzungen in Verlängerung des Oberen Mühlewegs und möchte erfahren, ob die Gemeinde hier tätig werde. Außerdem spricht er die ausstehende Beitragsabrechnung an. Er möchte eine grobe Größenordnung wissen, was er an Beiträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Oberen Mühlewegs zu bezahlen habe. Schließlich kritisiert er die telefonische Erreichbarkeit der Verwaltung. Es rufe keiner zurück, wenn die telefonische Erreichbarkeit zuvor nicht gegeben war.

Bürgermeister Noé antwortet, dass die Gemeinde in den letzten 2 Jahren Grundstücke veräußert hat. Dies konnte den entsprechenden Presseberichten entnommen werden.

Die Kosten für den Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ können bei Interesse im Nachgang zur Sitzung übersandt werden. Auf Nachfrage des Vorsitzenden stellt sich heraus, dass bezüglich der Bebauungsplankosten auch der Bereich „Bieringer Straße 20“ gemeint ist. Hier gebe es jedoch keinen Bebauungsplan, sondern es wurde ein Baugesuch eingereicht. Die Kosten hierfür können nicht bekannt gegeben werden, da dies eine Privatmaßnahme betrifft.

Hinsichtlich der Problematik im Einfahrtsbereich des Oberen Mühlewegs verweist der Vorsitzende auf die Anfrage von GR Hans-Peter Ruckgaber aus der Sitzung vom 09.03.2021. Ein Schild „Sackgasse“ könne an dieser Stelle nicht installiert werden, da es sich nicht um eine Sackgasse handle. Es werde von Seiten der Verwaltung zusammen mit der Abteilung Verkehr und Straßen des Landkreises Tübingen geprüft, ob sinngemäß ein Verkehrsschild „Vorsicht - landwirtschaftlicher Verkehr in 500 m“ angebracht und auch ein Wegweiser (gelbes Verkehrsschild) „Frommenhausen“ installiert werden kann. Entscheidend seien verkehrsrechtliche Regelungen, die nicht dagegensprechen dürfen.

Hinsichtlich der Ablagerungen in Verlängerung des Oberen Mühlewegs führt der Vorsitzende aus, dass der Verursacher ortsbekannt ist und auch von der Bevölkerung darauf angesprochen werden sollte. Dies sei auch eine Pflicht der Dorfgemeinschaft. Der kommunale Bauhof habe nicht die Ressourcen, Aufräumarbeiten oder Verunreinigungen laufend durchzuführen. Dies ist in erster Linie Aufgabe der Verursacher.

Bürgermeister Noé führt weitergehend aus, dass die Beitragsfrage schon mehrfach, auch von der fragenden Person, gestellt wurde. Mehrfach habe er betont, dass er keine Orientierungszahl nennen werde, solange die Maßnahme nicht vollständig abgeschlossen und abgerechnet ist.

Abschließend stellt Bürgermeister Noé auf Rückmeldung von Frau Krieger fest, dass der Vorwurf der fehlenden Erreichbarkeit nicht stimme, es vielmehr einen telefonischen Rückruf und Kontakt gab.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt mehrere in nichtöffentlichen Sitzungen vom 08.03.2021 gefasste Beschlüsse bekannt. Demnach beschloss der Gemeinderat die Nichtausübung von insgesamt 3 Vorkaufsrechten. In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) wurden mehrere Personalentscheidungen im Bereich der Kindertagesstätten getroffen (Einstellungen, Erhöhung eines Beschäftigungsumfanges, Vorratsbeschluss zur Einstellung einzelner Erzieher*Innen).

Bekanntgaben

Aktuelle Corona-Situation

Der Vorsitzende führt aus, dass sich bis zum aktuellen Zeitpunkt (26.04.2021) insgesamt 407 Personen in Starzach in häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben mussten. Insgesamt waren 176 Personen infiziert. Aktuell sind derzeit 7 Personen infiziert und 21 Personen befinden sich in häuslicher Absonderung.

In den Starzacher Kindertagesstätten wurde zwischenzeitlich die Testpflicht eingeführt. Es sei klar, dass dies vor dem Hintergrund einer möglichen rechtlichen Überprüfung kritisch zu sehen sei. Viele Kommunen führen diese Pflicht jedoch nun ebenfalls ein, weil dadurch effizient asymptomatische Personen erkannt und in Quarantäne gebracht werden können. Dies trage nicht unwesentlich zur Bewältigung der Pandemie bei. Der Vorsitzende dankt den Eltern und Erzieher*Innen für deren überwiegende Bereitschaft und deren Einsatz.

Bebauungsplan „Alte Sonne“, Haigerloch-Stetten

Die Gemeinde Starzach wurde als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan gehört. Da aus Sicht der Verwaltung keine Berührungspunkte gegeben sind, wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Persönliche Stellungnahme GR Hans Joachim Baur aus der Gemeinderatssitzung vom 08. bzw. 09.03.2021

Bürgermeister Noé führt aus, dass im Nachgang zur Gemeinderatssitzung sämtliche Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ von Seiten der Verwaltung angeschrieben wurden. Es wurde hierbei um Rückmeldung gebeten, ob die Äußerungen von GR Hans Joachim Baur als Einzelmeinung anzusehen sind und ob sich die jeweils angeschriebene Person von dieser Meinung distanziert oder nicht. Bisher gab es keine Rückmeldungen. Bürgermeister Noé betont, dass dies die Zusammenarbeit zwischen Fraktion und Verwaltung weiter maßgeblich schwäche, sofern von den einzelnen Fraktionsmitgliedern keine persönliche Aussage erfolge.

Presseberichte

Der Vorsitzende führt aus, dass er oftmals auf einzelne Presseberichte, beispielsweise von der Fraktion „Zukunft.Starzach“ angesprochen werde. Es werde auch in Zukunft keine Gegendarstellungen von Seiten der Verwaltung geben. Die Verwaltung habe regelmäßig eine transparente Aufstellung z.B. der Schulden erstellt und bekannt gegeben und auch auf die künftige, mögliche Verschuldung hingewiesen. Fakt ist jedoch, dass dies auf Basis der Haushaltsplanung erfolge, welche der Gemeinderat beschließt. Außerdem liege es auch in der Zuständigkeit des Gemeinderats, die entsprechenden Beschlüsse zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen zu fassen. Insbesondere die Fraktion „Zukunft.Starzach“ müsse dies endlich erkennen und entsprechend handeln. Die erste Möglichkeit hierzu bietet sich in der kommenden Gemeinderatssitzung am 19.05.2021, wenn es um die Investitionsmaßnahme „Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach“ geht. Wenn die Fraktion „Zukunft.Starzach“ bestimmte Investitionen nicht möchte, dann müsse sie entsprechend abstimmen.

Aktuell wurde die Haushaltssatzung 2021 von der Rechtsaufsichtsbehörde unter Auflagen genehmigt. Hinsichtlich der Äußerungen in der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2021 und im Rahmen einzelner Presseberichte der Fraktion „Zukunft.Starzach“ sollte GR Michael Rilling als Sprecher der Fraktion sich hinterfragen, ob die getroffenen Aussagen zur Haushaltssituation der Gemeinde korrekt sind. Immerhin habe GR Michael Rilling ab der Aufstellung der Haushaltssatzung 2014 aktiv mitgewirkt.

Bei 7 Beschlussfassungen zur Aufstellung der Haushaltssatzung in den Jahren 2014 bis 2020 habe GR Michael Rilling insgesamt viermal die Haushaltssatzung mitgetragen (Ja-Stimme), dreimal habe er gefehlt. Dies sollte GR Michael Rilling auch fraktionsintern als Vorsitzender und langjähriges Gemeinderatsmitglied entsprechend kommunizieren und sich nicht hinter etwaigen Beschlüssen verstecken. Der Vorsitzende werde es nicht akzeptieren, dass der Bürgermeister alleine für bestimmte Entwicklungen verantwortlich gemacht werde. Insbesondere GR Michael Rilling war an den Beschlüssen in der Vergangenheit entscheidend beteiligt und könne nun nicht jegliche Verantwortung von sich weisen. Außerdem sei klar kommuniziert und in der mittelfristigen Finanzplanung auch dargestellt, welche Zukunftsinvestitionen anstehen.

Erwerb eines Grundstücks durch die Gemeinde im Teilort Felldorf

Der Vorsitzende fordert GR Michael Rilling auf, dass er - wie angekündigt - Aussagen zu einem Grundstücksgeschäft im Teilort Felldorf macht.

Nachdem GR Michael Rilling mitteilt, dass er in heutiger Sitzung hierzu keine Aussage treffen möchte, führt Bürgermeister Noé aus, dass infolge des Fehlens von GR Michael Rilling in der Sitzung am 08.03.2021 er nun seine Aussage in heutiger Sitzung tätige.

Der Vorsitzende informiert, dass die Fraktion „Zukunft.Starzach“ ein weiteres Mal ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet habe. Seinem Vernehmen nach gehe es um Haushaltsuntreue. Da es um ein Grundstücksgeschäft gehe, welches noch mit dem alten Gemeinderat beraten und beschlossen wurde, habe die Verwaltung den neuen Gremiumsmitgliedern die Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung Fragen zu dem genannten Grundstücksgeschäft zu stellen. Es wurden dann keine Fragen gestellt. Am 04.01.2021 erreichte den Vorsitzenden eine E-Mail von GR Michael Rilling mit dem Inhalt, dass man den Dialog wieder zueinander finden muss, um gemeinsam mehr zu erreichen. Folgendes Zitat von Mahatma Gandhi war der Mail beigefügt: „Sei du selbst die Veränderung, die du dir wünschst für diese Welt.“ Abschließend wird in der E-Mail ausgeführt, dass man versuchen will, das Notwendige hierzu beizutragen. Er verstehe in diesem Kontext nicht, warum der Mut fehle mitzuteilen, dass man in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet hat. Er verstehe auch nicht, dass Mitglieder der Fraktion „Zukunft.Starzach“ ihre Unterschrift hierfür geleistet haben, obwohl sie neu im Gremium sind und den Sachverhalt nicht umfänglich kennen konnten. Die Staatsanwaltschaft hat diesbezüglich nach Information der Kommunalaufsicht keine Ermittlungen aufgenommen.

Klausurtagung „Grundschülerweiterung“

Der Vorsitzende führt aus, dass er keine nichtöffentliche Klausurtagung terminieren wird. Die Thematik werde in der kommenden Gemeinderatssitzung am 19.05.2021 öffentlich beraten. Er werde, als Konsequenz wie in der letzten Gemeinderatssitzung am 09.03.2021 mit der Verwaltung umgegangen wurde, keine nichtöffentlichen Sitzungen mehr terminieren, sofern Sie rechtlich nicht notwendig sind.

Antrag auf Förderung eines Maibaum-Ständers

Der Vorsitzende führt aus, dass GR Michael Rilling im Namen des Wanderclubs Wachendorf an die Verwaltungsspitze einen Antrag auf Förderung für die Beschaffung eines Maibaum-Ständers gestellt habe. Er werde den Förderantrag aktuell nicht weiterbearbeiten, da die Fraktion „Zukunft.Starzach“ bereits eine Neufassung der Vereinsförderrichtlinien im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2021 kommuniziert habe. Der Antragsinhalt werde außerdem von den aktuell gültigen Vereinsförderrichtlinien nicht abgedeckt, sodass auf dieser Grundlage keine positive Entscheidung getroffen werden kann. Bisher hat die Verwaltung noch keinen entsprechenden Entwurf von Seiten der Fraktion erhalten. Er habe nun mitbekommen, dass die Fraktion „Zukunft.Starzach“ einen Bürgerbeteiligungsprozess zu dieser Thematik beginnen möchte. Außerdem ist aktuell die Haushaltssatzung noch nicht rechtskräftig.

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen (kbb)

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes kbb am 31.03.2021 der Abwasserzweckverband Börstingen als Verbandsmitglied mit einer entsprechenden Beteiligung aufgenommen wurde.

Landpachtverträge

Derzeit vollzieht die Verwaltung den am 08.02.2021 vom Gemeinderat gefassten Beschluss und kündigt die bestehenden Landpachtverträge der Gemeinde auf. Im gleichen Zuge werden den bisherigen Pächtern neue Landpachtverträge mit Regelungen zum Verbot von bestimmten Pestiziden, beispielsweise Glyphosat, angeboten.

Verkauf Bauplatz im Baugebiet „Berg“ im Teilort Bierlingen

Die Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen hat hinsichtlich einer Anfrage aus dem Gemeinderat, ob ein in nichtöffentlicher Sitzung beratener und beschlossener Bauplatzverkauf im Bereich „Berg“ im Teilort Bierlingen rechtmäßig war, mittlerweile eine Rückmeldung an die anfragende Person und an die Verwaltung gegeben. Die Beschlussfassung und damit der nachfolgende Verkauf war rechtmäßig.

Spielplatz Grundschule Starzach

Der Vorsitzende führt aus, dass auf Grundlage eines Schreibens aus der Nachbarschaft – die Fraktionsvorsitzenden wurden hierüber informiert – das im südöstlichen Bereich des Grundschulareals platzierte Spielgerät wegen Lärmbelästigung abgebaut werden soll. Diesem Anliegen werde er aktuell nicht nachkommen. Erst wenn eine Entscheidung hinsichtlich des zukünftigen Schulstandortes getroffen wurde, könne über die Versetzung eines Spielgerätes nachgedacht werden.

Feuerwehreinsatz am 25.04.2021

Am Abend des 25.04.2021 wurde die Freiwillige Feuerwehr alarmiert. Im Bereich des neuen Sportplatzes im Teilort Felldorf kam es zu einem Brand. Entsprechende polizeiliche Ermittlungen wurden eingeleitet.

Ausübung Vorkaufsrecht

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 die Ausübung des Vorkaufsrechts für das Grundstück, Flst. Nr. 184, Markung Wachendorf (Hirrlinger Straße 25) beschlossen. Der Beschluss erfolgte unter der Bedingung, dass die Genehmigung des Haushalts 2021 vorliegen muss. Da die Genehmigung nicht mehr rechtzeitig für eine Ausübung des Vorkaufsrechts erteilt wurde, konnte das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden. Das Grundstück wird somit nicht erworben.

Aufnahme eines Festbetragskassenkredits

Die Verwaltung hat zur Liquiditätsverstärkung einen Festbetragskassenkredit in Höhe von 600.000 € bei der LBBW aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 0,00 %. Die Laufzeit erstreckt sich vom 19.04.2021 bis zum 19.10.2021.

Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Ortsmitte Wachendorf“

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Alfredo Vela, Vorstand des Fördervereins „Dorfmitte Wachendorf“, zum Tagesordnungspunkt und führt aus, dass im Nachgang zur Gemeinderatssitzung vom 19.10.2021 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen wurde, um ein Konzept für die Wachendorfer Ortsmitte, ausgehend von den bestehenden Rahmenbedingungen, zu erstellen.

Herr Vela stellt das von der Arbeitsgruppe erstellte Konzept anhand einer Präsentation vor. Er geht hierbei auf die Zielsetzung, die Zusammenarbeit, das Nahversorgungskonzept und das erstellte Favoriten-Detail-Konzept ein.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet grundsätzlich eine Weiterführung des Projekts. Durch den Vorsitzenden werden mögliche Herausforderungen des Favoriten-Konzepts angesprochen. Ziel soll die Präsentation eines fertigen Konzepts für die Julisitzung sein. Dies beinhaltet auch eine tragfähige Kostenschätzung.

Der Gemeinderat nimmt die Präsentation der Arbeitsgruppe **zur Kenntnis**.

Aufstellung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“, OT Börstingen nach § 12 BauGB

**Hier: - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Erneuter Auslegungsbeschluss**

In der Gemeinderatssitzung am 30.09.2019 hat der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 6 einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Starzach“ gefasst.

In der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2020 hat der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 9 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vom Freitag, 22.01.2021 bis zum Freitag, 12.02.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen hatten einige kleinere Änderungen zur Folge.

Nach Einarbeitung dieser Änderungen kann jetzt die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch den erneuten Auslegungsbeschluss veranlasst werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Synopse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Stand 31.03.2021.

2. Der Gemeinderat fasst den erneuten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Starzach, 1. Änderung“ mit den Planunterlagen Textliche Festsetzungen (Stand 25.03.2021), Örtliche Bauvorschriften (Stand 23.02.2021), Begründung (Stand 25.03.2021) dem zeichnerischen Teil (Stand 03.12.2020) sowie dem Umweltbericht (Stand 24.03.2021).
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)

Herr Wannemacher führt aus, dass aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehren in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert wird. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechenden Satzungsregelungen.

Die Gemeindeverwaltung befürwortet die Möglichkeiten, welche die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg hinsichtlich der Abhaltung von alternativen Sitzungsformaten einräumt. Deshalb sollte aus Sicht der Verwaltung die Feuerwehrsatzung dahingehend neugefasst werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 26.04.2021 mit der angesprochenen Änderung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ im Ortsteil Bierlingen nach § 13a BauGB

**Hier: - Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2020 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ gefasst.

In öffentlicher Sitzung vom 08.02.2021 hat der Gemeinderat dann den Aufstellungs- sowie Auslegungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vom 19.02.2021 bis zum 19.03.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen verursachen keine Änderungen, durch welche die Grundzüge der Planung berührt werden.

Deswegen kann in dieser Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die Verwaltung schlägt vor, das genannte Vorhaben weiter zu verfolgen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Synopse aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Stand 31.03.2021.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ mit den Planunterlagen: Planungsrechtliche Festsetzungen Begründung (jeweils Stand 17.12.2020), Örtliche Bauvorschriften, (Stand 29.03.2021), dem zeichnerischen Teil (Stand 29.03.2021) sowie der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Stand 02.12.2020).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Einrichtung von Kleingruppen in den Kitas Börstingen und Wachendorf

Frau Krieger führt aus, dass in der Sitzung vom 21.12.2020 dem Gemeinderat der Sachstandsbericht zur Bedarfsplanung und zur Weiterentwicklung der Starzacher Kindertagesstätten vorgelegt wurde. Weiter wird auf die Expertise von Frau Beatrice Kenntner verwiesen, die dem Gemeinderat in der Sitzung vom 27.04.2020 vorgestellt wurde. Die darin gemachten Aussagen, auch zum Ansteigen der Kinderzahlen treffen nach wie vor zu.

Zum 01.03.2021 sind in allen Kitas sämtliche verfügbaren Plätze besetzt oder fest zugesagt. In die Schule kommen dieses Jahr voraussichtlich nur 25 Kinder, davon 15 in Bierlingen, 2 in Börstingen, 3 in Felldorf und 5 in Wachendorf. In den Jahren 2019 und 2020 waren es jeweils 34 Kinder. Außerdem hat die derzeit in Felldorf tätige Tagesmutter mitgeteilt, dass sie ab Juni 2021 ihre Tätigkeit beendet, wodurch 5 extern angebotene Betreuungsplätze für Kleinkinder künftig wegfallen und durch die Gemeinde ersetzt werden müssen. Zwar bemüht sich der Tageselternverein intensiv darum, neue Tageseltern zu gewinnen, nach unserem Kenntnisstand bisher aber ohne Erfolg.

In den letzten 12 Monaten wurden allerdings, vor allem im Kleinkindbereich, weniger Kinder angemeldet als ursprünglich zu erwarten gewesen wäre, was vermutlich mit den pandemiebedingten Schließungen zusammenhängt. Deshalb ging die Verwaltung bisher davon aus, dass die Plätze bis zum Sommer noch weitgehend ausreichen werden. Allerdings hat sich nun seit Ende der Weihnachtsferien die Zahl der Anmeldungen, auch durch Zuzüge, wieder deutlich erhöht.

Um den Familien die benötigte Betreuung zu bieten und den Rechtsanspruch erfüllen zu können, müssen dringend zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Zusätzliche Plätze können nur über die Schaffung weiterer Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für reguläre Gruppen derzeit in keiner Kita gegeben. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, einen Antrag auf Betriebserlaubnis für je eine Kleingruppe mit halber Gruppenstärke in den Kitas Börstingen und Wachendorf zu stellen. In den Kitas Felldorf und Bierlingen geht die Verwaltung davon aus, dass aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine Genehmigung nicht möglich ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, 2 VÖ-Kleingruppen mit Kindern ab 2 Jahren und einer täglichen Öffnungszeit von 7 Stunden zu beantragen. Der Mindestpersonalbedarf dafür beträgt 1,3 Stellen pro Gruppe.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 08.03.2021 die Verwaltung ermächtigt, bis zu je 1,3 Stellen für Börstingen und Wachendorf sowie eine 100% Stelle in Bierlingen nochmals auszuschreiben und kurzfristig zu besetzen, falls geeignete Bewerber*innen vorhanden sind. Dazu musste der Stellenplan gegenüber dem Entwurf um 0,7 Stellen angepasst werden. Für insgesamt 2,6 zusätzliche Stellen fallen Kosten von ca. 140.000 € im Jahr an. Weiter wird für die neu einzurichtenden Kleingruppen auch Spielmaterial benötigt. Für die Beschaffung fallen Kosten von ca. 4.000 € pro Gruppe an.

Durch die zusätzlichen Kleingruppen wird allerdings nur der kurzfristige Bedarf innerhalb maximal eines Jahres gedeckt.

Über den Zeitraum eines Jahres hinaus sind zur Bedarfsdeckung vor allem weitere Kleinkindplätze erforderlich.

Diese können nach Auffassung der Verwaltung nicht in den vorhandenen Räumlichkeiten realisiert werden. Um diese Plätze schaffen zu können, sind bauliche Maßnahmen also zwingend erforderlich und sollten baldmöglichst umgesetzt werden.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass die Planunterlagen für eine Erweiterung des Kindertagesstätten-Gebäudes im Teilort Wachendorf von der beauftragten Architektin derzeit erstellt werden. Hinsichtlich des Planungsprozesses für eine Erweiterung an der Kindertagesstätte im Teilort Bierlingen sollte der Gemeinderat schnellstmöglich und abschließend entscheiden, welches Architekturbüro die Planung übernehmen soll. Zwar ist eine Investitionsmaßnahme erst für das Jahr 2022 vorgesehen, jedoch habe sich gezeigt, dass die Architekturbüros infolge einer Vielzahl an Aufträgen eine längere Umsetzungsphase einkalkulieren müssen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung je einer Kleingruppe VÖ 35 für Kinder ab 2 Jahren in den Kitas Börstingen und Wachendorf, vorbehaltlich der Genehmigung durch den KVJS, zu.
2. Der Gemeinderat stellt die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betriebserlaubnis zu beantragen und das erforderliche Personal einzustellen.

Mögliche Einrichtung eines Waldkindergartens

Hier: - Ergebnisse der Interessensabfrage

- Handlungsempfehlung auf Basis der Umfrage

Frau Krieger führt aus, dass in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.12.2020 das Thema „Waldkindergarten“ erstmals beraten wurde. Als Ergebnis wurde die Verwaltung vom Gemeinderat mehrheitlich mit der Durchführung einer Interessensabfrage bei der Elternschaft beauftragt. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, dem Gemeinderat die Ergebnisse der Umfrage vorzustellen und ein Konzept zur Umsetzung zu erstellen.

Die Umfrage wurde vom 18.02.2021 bis zum 12.03.2021 durchgeführt. Zuerst wurde ermittelt, welche Familien als Zielgruppe der Umfrage infrage kommen. Aus Sicht der Verwaltung wurde es für zweckmäßig erachtet, nur diejenigen Familien zu befragen, deren Kinder den möglicherweise einzurichtenden Waldkindergarten nutzen könnten. Für die Einrichtung eines Waldkindergartens ist eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr notwendig. Diese Einrichtung könnte also frühestens zum Kindergartenjahr 2022/2023 zur Verfügung stehen. Kinder unter drei Jahren können in Waldkindergärten grundsätzlich nicht betreut werden. Deswegen wurden die Familien mit Kindern, deren Kinder voraussichtlich vor dem Kindergartenjahr 2022/2023 betreut werden, nicht mit befragt.

Als Ergebnis dieser Vorüberlegungen wurden als Zielgruppe der Befragung diejenigen Familien ausgewählt, in denen mindestens ein Kind ab dem 1. Januar 2019 zur Welt gekommen ist. Insgesamt wurden Anfang Februar 2021 aus den Einwohnermeldedaten 87 Familien identifiziert, auf die dieses Kriterium zutrifft. Ziel der Umfrage war es, herauszufinden, ob die Familien in Starzach Interesse an einem Waldkindergarten haben und möglicherweise auch einen ersten Hinweis zu bekommen, in welchen Ortsteil dieser eingerichtet werden könnte.

Bis zum Ende des Abfragezeitraums sind bei der Verwaltung insgesamt 42 Rückmeldungen eingegangen, das entspricht einer Rücklaufquote von 48 %. Bei Umfragen, die mit Hilfe eines handschriftlich auszufüllenden Fragebogens durchgeführt werden, wurden bisher Erfahrungen mit Rücklaufquoten von ca. 20% gemacht. Die Familien haben sich also sehr zahlreich an dieser Umfrage beteiligt. Von 42 Familien, die an der Umfrage teilgenommen haben, können sich 38% nicht vorstellen, ihr Kind in einen Waldkindergarten zu geben. Der Rest der Befragten, also 62% steht einem Waldkindergarten grundsätzlich positiv gegenüber. Für 13 Familien wäre es kein Ausschlusskriterium, wenn sie für die Teilnahme ihres Kindes am Waldkindergarten täglich in einen anderen Ortsteil pendeln müssten.

Außerdem wurden die Eltern dazu befragt, welches Betreuungsmodell sie sich für einen Waldkindergarten wünschen würden. Hier stehen nach den Vorgaben des KVJS regelmäßig die Modelle Halbtagsbetreuung (HAT, vier Stunden Betreuung) und Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ, sechs bis sieben Stunden Betreuung) zur Auswahl). Dabei haben 18 Familien angegeben, VÖ-Betreuung in Anspruch nehmen zu wollen, wohingegen 9 Familien HAT-Betreuung wünschen. Die Differenz zur Grundgesamtheit von 26 Familien ergibt sich daraus, dass bei manchen Familien keine Präferenz vorzuliegen scheint, weil sie beide Betreuungsmodelle angekreuzt haben

Abschließend wurden die Familien noch um eine Auskunft dazu gebeten, wie viele Kinder aus ihren Haushalten den Waldkindergarten besuchen würden. Aus der Beantwortung dieser Frage kann abgelesen werden, mit wie vielen Kindern insgesamt bei maximaler Teilnahme in einem Waldkindergarten gerechnet werden könnte. Nachdem vier Familien zwei Kinder und eine Familie sogar mehr als zwei Kinder anmelden würden, liegt die Höchstzahl der möglichen Anmeldungen bei 32.

Die Verwaltung bedankt sich bei allen Familien, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Durch die vielen Rückmeldungen stellt die Umfrage ein realistisches Bild auf die Anforderungen dar, die von der Elternschaft an einen Waldkindergarten gestellt werden.

Es wird deutlich, dass etwa die Hälfte der Familien eine Anmeldung davon abhängig macht, ob der Waldkindergarten in ihrem Wohn-Ortsteil eingerichtet wird. Dadurch, dass in den Höhengemeinden (proportional zur Einwohnerzahl in den Ortsteilen) mehr Familien wohnhaft sind, würde sich die Standortwahl automatisch von den Talgemeinden wegbewegen, wenn diese Rückmeldung als allein ausschlaggebend beurteilt werden würde. Aber auch die Familien, für die der Standort im Wohn-Ortsteil kein absolutes Ausschlusskriterium ist, präferieren trotzdem möglichst kurze Wege. Da damit zu rechnen ist, dass die tatsächlichen Anmeldungen niedriger sein werden als die Absichtsbekundungen, könnte an keinem Standort die volle Auslastung einer Gruppe mit 20 Kindern erreicht werden. Trotzdem muss auch bei Unterbelegung der Waldkindergartengruppe das notwendige Personal von mindestens zwei Fachkräften sowie einer weiteren Betreuungskraft vorgehalten werden. Eine von vornherein unterbelegte Gruppe einzurichten ist aus finanzieller Sicht nicht sinnvoll.

Bei der Beantwortung der Standortfrage ist aus Sicht der Verwaltung auch zu berücksichtigen, dass an den genutzten Waldabschnitt erhöhte Sicherheitsanforderungen gestellt werden.

Durch die notwendige Errichtung von Infrastruktur werden je nach Standortwahl größere Investitionen notwendig. Diese sind für den Raum eines Waldkindergartens grundsätzlich geringer als für einen Anbau an eine der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen. In einer regulären VÖ-Gruppe können jedoch bei demselben Personaleinsatz ein Viertel mehr Kinder, nämlich bis zu 25 Kinder aufgenommen werden. Außerdem besteht bei einem Anbau an eine der bestehenden Einrichtungen die Möglichkeit, dass das Personal sich gegenseitig unterstützt und bei Bedarf aushilft.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass aus Sicht der Verwaltung kein Ortsteil mit sowohl ausreichend Interesse der Eltern als auch der notwendigen Infrastruktur für die Einrichtung eines Waldkindergartens optimal wäre. In der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde Starzach muss die Entscheidung für jede Investition sorgsam abgewogen werden. Bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs ist die Gemeinde auf weitere Kindergartenplätze angewiesen. Deswegen wäre die Erweiterung einer bestehenden Einrichtung aus Sicht der Verwaltung zwar die kostenintensivere aber bereits kurzfristig die bessere Alternative zur Erweiterung des Betreuungsangebots. Sollte der Gemeinderat trotzdem an der Einrichtung eines Waldkindergartens festhalten wollen, empfiehlt die Verwaltung, die bereits bestehende Infrastruktur in Börstingen für den neuen Waldkindergarten zu nutzen.

Bürgermeister Noé ergänzt, dass die Einrichtung eines Waldkindergartens heutzutage immer mehr im Spannungsverhältnis zwischen Sicherheitsaspekten und dem Walderlebnis stehe. Die bisherige Suche nach einem möglichen Standort in Starzach habe dies verdeutlicht. Zusammen mit Revierförsterin Frau Stroh und dem ehemaligen Revierförster Herrn Scheit habe er eine entsprechende Standortsuche in Starzach betrieben. Ein idealer Standort konnte nicht gefunden werden. Auch habe der Obst- und Gartenbauverein Starzach mitgeteilt, dass sie sich die Einrichtung eines Waldkindergartens auf ihrem Gelände nicht vorstellen können.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat begrüßt die von der Verwaltung aufwendig durchgeführt und ausgewertete Interessensabfrage für die Einrichtung eines Waldkindergartens.
2. Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Umfrage beschließt der Gemeinderat, vorerst keinen Waldkindergarten in Starzach einzurichten.

Anträge der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ vom 19.02.2021

Hier: Öffentliche Beratung über die eingegangenen Anträge „Verkehrssicherheit“ und Erschließung Baugebiet Berg“

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes verweist Frau Krieger auf die Gemeinderatssitzung vom 30.11.2020. Es wurde damals vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe zur Einführung von „Tempo 30“ in den Wohnstraßen der Gemeinde Starzach gebildet werden soll. Aufgrund der Pandemiesituation sollte ihrer Ansicht nach die noch zu bildende Arbeitsgruppe schriftlich und notfalls per Videokonferenz korrespondieren. Um den ersten Schritt zur Bildung der Arbeitsgruppe in die Wege leiten zu können, sollten die Gemeinderatsfraktionen die entsprechenden Ansprechpartner an die Verwaltung rückmelden.

Frau Krieger führt aus, dass GR Dr. Harald Buczilowski am 19.02.2021 im Namen der Fraktion ULS insgesamt 2 Anträge an die Verwaltung gerichtet hat.

Antrag 1

– Antrag auf öffentliche Beratung und Entscheidung über verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Starzach

GR Dr. Harald Buczilowski führt aus, dass die in der Gemeinderatssitzung am 30.11.2021 beschlossenen Maßnahmen viel Zuspruch aus der Bevölkerung erfahren haben. Bezüglich der nun beantragten Maßnahmen stellt er den Geschäftsordnungsantrag, nach erfolgter Beratung anstatt des Beschlussvorschlags der Verwaltung direkt den Beschlussantrag der Fraktion ULS aufzurufen.

Bei **3 Gegenstimmen** und **einer Enthaltung** wird der **Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich angenommen.**

Die Verwaltung betont, dass sich alle Straßen, für die im Antrag einzelne Maßnahmen vorgeschlagen werden, in der Straßenbaulast des Landkreises befinden. Die Verwaltung hat eine erste Stellungnahme bei der jeweils zuständigen Behörde eingeholt.

Beschlussantrag Nr. 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für Leitplanken an besonders gefährlichen Stellen der K6924 zwischen Ortsausgang Börstingen und dem Abzweig zur Weitenburg zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung: Das Sachgebiet Straßenbau des Landratsamtes Tübingen teilte der Verwaltung am 27.04.2021 Folgendes mit: *„(...) Auch zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Unfallhäufung und –auffälligkeit im besagten Streckenabschnitt zu verzeichnen. Eine Verpflichtung zur Absicherung nach Vorgabe der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme besteht weiter nicht.“*

Nach Ansicht der Verwaltung hat der Antrag auf der Grundlage dieser Rückmeldung keine Aussicht auf Erfolg.

Beschlussantrag Nr. 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen zweiten Verkehrsspiegel an der L392 gegenüber Landgasthof Rössle in Richtung Felldorf zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung: Das Sachgebiet Straßenbau des Landratsamtes Tübingen teilte der Verwaltung am 27.04.2021 Folgendes mit: *„Die Einrichtung und Anbringung eines zweiten Spiegels an der vorgenannten Stelle wurde bereits im Oktober 2018 mit der Gemeindeverwaltung thematisiert. Da die geforderten Sichtweiten im Knotenpunktbereich in Fahrtrichtung Felldorf eingehalten werden, bedarf es keiner zusätzlichen Aufstellung eines Verkehrsspiegels. Weiter ist keine Unfallhäufung an besagter Stelle aufgezeichnet und bekannt.“*

Nach Ansicht der Verwaltung hat der Antrag auf der Grundlage dieser Rückmeldung keine Aussicht auf Erfolg. Außerdem geht die Verwaltung davon aus, dass die betreffende Hauseigentümerin auch weiterhin ihre Zustimmung zur Anbringung eines anderen bzw. größeren Verkehrsspiegels versagen wird.

Beschlussantrag Nr. 3:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 an der L392 bei der Bushaltestelle der Mehrzweckhalle zu stellen. Es handelt sich um eine Bushaltestelle überwiegend für den Schülerverkehr zum Sportunterricht und könnte daher dem Zugang zu einer Schule gleichgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung: Dem Protokoll der Dienstbesprechung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) am 14.11.2018 in Tübingen ist unter Tagesordnungspunkt 1 unter anderem zu entnehmen: *„Am 14.12.2016 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung in Kraft getreten. Dadurch besteht die Möglichkeit der erleichterten Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Die Aufzählung der Einrichtungen ist abschließend. Eine Gleichstellung mit im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern ist nicht möglich.“*

Nach Ansicht der Verwaltung hat der Antrag auf der Grundlage dieser Rückmeldung keine Aussicht auf Erfolg.

Beschlussantrag Nr. 4:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen Fußgängerüberweg an der L392 in Wachendorf an der Bushaltestelle Schlossstraße zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Tübingen teilte der Verwaltung Folgendes mit: *„Mit Schreiben vom 10. Juli 2012 haben wir dem Bürgermeisteramt Starzach mitgeteilt, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) an der Hauptstraße (L 392) in Starzach-Wachendorf nicht möglich ist, da die örtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Da sich seit dem Jahre 2012 nichts an den örtlichen Voraussetzungen geändert hat, ist die Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) nicht möglich.“*

Nach Ansicht der Verwaltung hat der Antrag auf der Grundlage dieser Rückmeldung keine Aussicht auf Erfolg.

Beschlussantrag Nr. 5:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für zwei Fußgängerüberwege beim Landgasthof Rössle in Richtung Felldorf aufzustellen, um die Sicherheit für ältere Fußgänger in Richtung Netto und Physiotherapie zu erhöhen: über die L392 (Felldorfer Straße) und über die K6941 (Bahnhofstraße).

Stellungnahme der Verwaltung: Da sich die unter Beschlussantrag Nr. 4 aufgeführte Aussage der Straßenverkehrsbehörde sinngemäß auf den Beschlussantrag Nr. 5 übertragen lässt, **hält die Verwaltung auf der Grundlage der Rückmeldung eine Genehmigung für unwahrscheinlich.**

Beschlussantrag Nr. 6:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen Verkehrsspiegel an der L392 in Wachendorf an der Einmündung der Trillfinger Straße zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung: Verkehrsspiegel sind weder Verkehrszeichen noch Verkehrseinrichtungen, sondern Sicherungsmittel zur Entschärfung von Gefahrenstellen. Sie können bei sehr schwer einsehbaren Knotenpunkten als Verkehrssicherungsmaßnahme angeordnet oder vom Baulastträger aufgestellt werden. Verkehrsspiegel sollen dem Wartepflichtigen das Hineintasten in eine Kreuzung oder einen Einmündungsbereich erleichtern, befreien ihn jedoch nicht davon, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Vorfahrtsstraße über die Verkehrslage zu orientieren. Maßnahmen gegen Beschlagen oder Vereisung der Spiegel sind nicht vorgeschrieben. Verkehrsspiegel müssen aber standfest und funktional so angebracht sein, dass sie das Einsehen in die Gefahrenstelle ermöglichen. Werden sie beschädigt oder verdreht, haften Straßenbau- und / oder Verkehrsbehörde bei Schäden wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern der Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit (ca. drei bis sieben Tage) beseitigt wird. Entsprechendes gilt für den vor Kreuzungen (gelegentlich) angebrachten „Trixi-Spiegel“ für rechts abbiegende LKW und KOM zur Sichtverbesserung auf geradeaus fahrende Radfahrer im toten Winkel. In einem Verkehrsspiegel sind weder Abstand noch Geschwindigkeit eines Fahrzeuges erkennbar. Auch bei Einbeziehung der Ausführungen unter „Beschlussantrag Nr. 2 **ist die Verwaltung der Ansicht, dass das Landratsamt Tübingen einer Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum nicht zustimmen wird.**

Nach eingehender Beratung und geringfügiger Modifizierung einzelner Beschlussanträge wird wie folgt **abgestimmt**:

1. Bei **5 Enthaltungen** und **6 Gegenstimmen** wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich abgelehnt**: Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für Leitplanken an besonders gefährlichen Stellen der K6924 zwischen Ortsausgang Börstingen und dem Abzweig zur Weitenburg zu stellen.
2. Bei **7 Enthaltungen** und **4 Gegenstimmen** wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich abgelehnt**: Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen zweiten Verkehrsspiegel an der L392 gegenüber Landgasthof Rössle in Richtung Felldorf zu stellen.
3. Bei **3 Enthaltungen** und **3 Gegenstimmen** wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich angenommen**: Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 an der L392 bei der Bushaltestelle der Mehrzweckhalle zu stellen. Es handelt sich um eine Bushaltestelle überwiegend für den Schülerverkehr zum Sportunterricht und könnte daher dem Zugang zu einer Schule gleichgestellt werden. Diese Regelung soll sich auf die Zeit des Schulbetriebs erstrecken.
4. Bei **2 Enthaltungen** und **1 Gegenstimme** wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich angenommen**: Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 im Straßenbereich zwischen dem ehemaligen Gasthaus Löwen und der Einmündung in den Sulzauer Weg zu stellen.
5. Bei **5 Enthaltungen** und **4 Gegenstimmen** wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich angenommen**: Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für zwei Fußgängerüberwege beim Landgasthof Rössle in Richtung Felldorf aufzustellen, um die Sicherheit für ältere Fußgänger in Richtung Netto und Physiotherapie zu erhöhen: über die L392 (Felldorfer Straße) und über die K6941 (Bahnhofstraße) – so nah wie möglich am Kreuzungsbereich.
6. Bei **4 Enthaltungen** und **5 Gegenstimmen** wird folgender Beschlussantrag **mehrheitlich abgelehnt**: Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt einen Antrag für einen Verkehrsspiegel an der L392 in Wachendorf an der Einmündung der Trillfinger Straße zu stellen.

Antrag 2

– **Antrag auf öffentliche Beratung über die Erschließung der restlichen Grundstücke im B-Plan-Gebiet „Berg“**

1. Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat bei **1 Enthaltung** folgende Beschlüsse:
Die Gemeindeverwaltung stellt in einer Übersicht dar, welche Grundstücke im Gebiet „Berg“
 - a) noch nicht bebaut sind, bzw. für welche noch kein Bauantrag gestellt ist,
 - b) noch nicht vollständig erschlossen sind
 - c) und welche davon der Gemeinde gehören.Diese Darstellung soll explizit auch die als Mischgebiet ausgewiesene Fläche beinhalten.
2. Die Gemeindeverwaltung stellt dem Gemeinderat dar,
 - a) welche Schritte für eine Erschließung notwendig wären
 - b) und welche Kosten auf die Gemeinde zukommen würden.

3. Nach Diskussion der Vor- und Nachteile einer Erschließung fasst der Gemeinderat über die weiteren Schritte einen Beschluss.
4. Die Punkte 1. Bis 3. sollen spätestens im dritten Quartal 2021 im Gemeinderat auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wohnungsbauförderung

– Ausfallhaftung der Gemeinde Starzach

Im Rahmen der Fördermaßnahmen nach dem Landeswohnraumförderprogramm des Landes Baden-Württemberg (2. Wohnungsbaugesetz) haben die Gemeinden in der Vergangenheit teilweise die Ausfallhaftung für ein von der Landeskreditbank gewährtes Darlehen für die Errichtung von Wohngebäude übernommen.

Die Gemeinde Starzach erhält jedes Jahr zum Jahresende von der Landeskreditbank eine Übersicht der noch bestehenden Kreditfälle, für die die Gemeinde Starzach die jeweiligen Ausfallbürgschaften im Rahmen des 2. Wohnungsbaugesetzes übernommen hat. Derzeit bestehen noch entsprechende Ausfallbürgschaften für **18 Bauherren (Vorjahr 19) mit 23 Darlehenskonto (Vorjahr 25)** und einem **Restkapital** zum **31.12.2020** in Höhe von **462.313,65 € (Vorjahr 519.437,09 €)**. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das **Restkapital** um **57.123,44 € verringert**.

Zumal es sich hierbei um **Ausfallhaftungstatbestände** handelt, kann die Gemeinde Starzach, bevor sie selber in Anspruch genommen wird, gegenüber der Landeskreditbank das Einrederecht der Vorausklage geltend machen, d.h. die Landeskreditbank muss zuerst ein entsprechendes **Zwangsvollstreckungsverfahren** durchgeführt haben und nachweisen, dass bestimmte Restsummen nicht beigetrieben werden konnten. Für diese **Restsumme** müsste die Gemeinde dann **33 %** übernehmen.

Daraufhin nimmt der Gemeinderat von der Bürgschaftsthematik **einstimmig** Kenntnis.

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Hier: Spendenzeitraum 1. Quartal 2021

In seiner Sitzung am 26. Juni 2006 hat der Gemeinderat Starzach festgelegt, dass die Verwaltung dem Gemeinderat nach Ablauf eines Quartals die eingegangenen Spenden Dritter vorlegt, über deren Annahme der Gemeinderat im Rahmen eines „einfachen Verfahrens“ beschließt. Die jeweiligen Geldspenden für den Zeitraum des 1. Quartals 2021 betragen insgesamt 350 €. Eine Einzelaufstellung liegt den Gemeinderäten vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden im abgelaufenen 1. Quartal 2021 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Spendenbescheinigungen zu erteilen.

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Hier: Beschluss einer aktuellen Sitzung

Frau Krieger führt aus, dass der Landtag von Baden-Württemberg am 30.09.2020 die Neufassung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg beschlossen hat. Das Gesetz ist am 16.01.2021 in Kraft getreten. Die Gemeinde als Ortpolizeibehörde war von diesen Änderungen auch betroffen. So wirkt sich das Gesetz unter anderem auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus, indem sich unter anderem die Rechtsgrundlagen für gewisse Eingriffe geändert haben.

Die bisher geltende Polizeiverordnung der Gemeinde Starzach stammt aus dem Jahr 2012. Die Verwaltung hält es daher für sinnvoll, nicht nur die geänderten Rechtsgrundlagen in die neue Polizeiverordnung aufzunehmen, sondern die Polizeiverordnung im Ganzen zu überarbeiten und zu aktualisieren. Dabei hat sich die Verwaltung am Muster des Gemeindetags und den Polizeiverordnungen der umliegenden Städte und Gemeinden orientiert. Der Gemeinderat hat zusammen mit der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung auch einen Satzungsentwurf erhalten.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung, Entwurf Stand 14. April 2021) mit den vorgeschlagenen Änderungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Aufstellung einer Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen

Hier: Satzungsbeschluss

Das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) hat die Kostenmiete für öffentlich geförderte Wohnungen bereits mit Wirkung vom 31.12.2008 abgeschafft. An ihre Stelle tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen ab 01.01.2009 ein Entgelt, welches der Höhe nach durch eine Satzung zu begrenzen ist, zu deren Erlass die betroffenen Gemeinden verpflichtet sind. Eine derartige Satzung ist jedoch bis heute nicht in allen Gemeinden erlassen worden.

Da die neue gesetzliche Regelung bereits seit dem 01.01.2009 in Kraft ist, muss diese Satzung rückwirkend für diesen Zeitpunkt erlassen werden.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Satzung über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Anfragen Gemeinderäte

GR Annerose Hartmann spricht die in Starzach aufgestellten Glascontainer an. Sie wurde aus der Bevölkerung angesprochen, dass der Glascontainer am Standort Neuhauser Straße, im Bereich des Bauhofes, regelmäßig überfüllt sei. Sie spreche sich dafür aus, dass die Standorte der Glascontainer hinsichtlich deren Ausnutzung überprüft werden bzw. die Notwendigkeit von zusätzlichen Containern geprüft werde.

Bürgermeister Noé antwortet, dass es keine Erhebungen zur Frequentierung der einzelnen Glascontainer-Standorte gibt. Die Verwaltung nehme jedoch regelmäßig wahr, dass einzelne Container voll sind und dann das zu entsorgende Material, oftmals auch Hausmüll, neben oder auf die Container gestellt werde. Er spreche sich grundsätzlich gegen eine Verlegung einzelner kommunaler Standorte aus. Jedoch biete er in diesem Zusammenhang an, mit den Eigentümern des Nettomarktes zu sprechen, ob auf dem dortigen Parkplatz ein zusätzlicher Standort ermöglicht werden könne.

GR Hubert Lohmiller möchte wissen, wie der Sachstand in Sachen Instandsetzung des Waldweges im Teilort Börstingen ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass sich gegenüber seiner Aussage in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2021 grundsätzlich nichts geändert habe. Eine Beauftragung zur Instandsetzung werde erst dann erfolgen, wenn die Haushaltssatzung 2021 rechtskräftig ist. Dies wird in der Kalenderwoche 18 der Fall sein. Dann werde er den Kontakt zur Revierförsterin Frau Stroh diesbezüglich aufnehmen.

GR Michael Rilling weist auf sich absetzende Pflastersteine auf dem Fußweg parallel zur Schlossstraße im Teilort Wachendorf hin. Danach sollte geschaut werden, da eventuell noch eine Gewährleistung von Seiten der Baufirma besteht.

Bürgermeister Noé sagt eine Überprüfung zu. Er werde auch auf das betreuende Ingenieurbüro zugehen und eine Abklärung hinsichtlich der Gewährleistungsfrage machen. Da die Investitionsmaßnahme aus seiner Sicht bereits vor mehreren Jahren abgeschlossen wurde, könne nach seiner Einschätzung keine Gewährleistungspflicht mehr bestehen.

GR Hans-Peter Ruckgaber möchte wissen, wie der Sachstand bei der Neuinstallation der Straßenbeleuchtung im Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen im Teilort Wachendorf ist.

Herr Wannenmacher antwortet, dass die Firma Faiss-Elektrotechnik in den nächsten Tagen mit der Setzung der Masten und dem Aufbau der neuen Beleuchtungskörper beginnen werde. Die Maßnahme werde ca. 4 Wochen andauern.

GR Rolf Pfeffer spricht den „Bericht über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021 der Gemeinde Starzach“ an, welcher im Starzach Boten am 23.04.2021 erschienen ist. Er finde keine Aussage über die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen in den Baugebieten „Brühl III“ und „Mühlacker III.“ Er möchte wissen, ob diese Maßnahmen tatsächlich im Haushaltsplan veranschlagt wurden.

Herr Wannenmacher antwortet, dass im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht jede Einzelmaßnahme nochmals separat aufgeführt werden müsse. Die genannten Maßnahmen sind im Haushaltsplan berücksichtigt und können dem Gesamtplan entnommen werden. Außerdem wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2021 ausgeführt, dass es sich bei den Baulanderschließungen um Maßnahmen handle, welche von Seiten der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) im Namen der Gemeinde im Rahmen eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts abgewickelt werden.

Weitergehend spricht GR Rolf Pfeffer die von Seiten der Verwaltung durchgeführte Abfrage hinsichtlich einer Schulung für Gemeinderäte zum neuen Haushaltsrecht an. Dies begrüße er und er möchte sich hierzu anmelden.

Bürgermeister Noé antwortet, dass bei genügender positiver Rückmeldung bis zum 30.04.2021 eine Inhouse-Schulung im Rathaus in Starzach durchgeführt werden könnte.